



Benutzungsordnung für die Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung an der Ablachschule und der Astrid-Lindgren- Schule in Mengen

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgabe / Rechtsverhältnis
- § 2 Anmeldung / Abmeldung
- § 3 Ausschluss
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Entgelt
- § 6 Erlass
- § 7 Versicherung / Haftung
- § 8 Regelung in Krankheitsfällen
- § 9 Datenschutz
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Anmeldeformular
- Anlage 2: Teilerlass

§ 1

Aufgabe / Rechtsverhältnis

- (1) Seit dem Schuljahr 2000/2001 richtet die Stadt Mengen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an der Ablachschule und der Astrid-Lindgren-Schule Mengen bei entsprechendem Bedarf Betreuungsgruppen ein.
Im Schuljahr 2012/2013 wurde im Erweiterungsbau der Ablachschule unter Einbeziehung der Astrid-Lindgren-Schule und der Jugendmusikschule der Betrieb aufgenommen. Die Verlässliche Grundschule wurde ab dem Schuljahr 12/13 deshalb für die Ablach- und die Astrid-Lindgren-Schule zusammengefügt. Außerdem wurde ergänzend zur Ganztagsschule an der Ablachschule eine Flexible Nachmittagsbetreuung eingeführt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht, da es eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers ist.
- (3) Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten.
- (4) Diese Benutzungsordnung wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Stadt Mengen und den jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 2

Anmeldung / Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zu einer der Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung erfolgt schriftlich mit dem entsprechenden Formular (Anlage 1) bei der Stadt Mengen oder der Schule. Sie gilt für das laufende Schuljahr.

- (2) Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit Aufnahme des Kindes alle Änderungen der Personensorge, der Anschrift sowie der geschäftlichen oder privaten Telefonnummern der Stadt Mengen und dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (4) Die Abmeldung kann schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Schuljahreshalbjahr (28.2.) bzw. zum Schuljahresende (31.07.) erfolgen.
- (5) Bei einem Schulwechsel oder einem sonstigen wichtigen Grund kann schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 3 Ausschluss

- (1) Die Stadt Mengen kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
 - 1. der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde, oder
 - 2. ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht am Betreuungsangebot teilnimmt, oder
 - 3. ein Kind die Arbeit der Gruppe nachhaltig stört, oder
 - 4. die Eltern eines Kindes ihre in dieser Benutzungsordnung festgelegten Pflichten wiederholt nicht beachten.
- (2) Vor Ausspruch einer Kündigung ist mindestens einmal das pflichtwidrige Verhalten zu rügen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen der jeweiligen Schule.
- (2) Betreuungszeiten der Verlässlichen Grundschule und Unterrichtszeiten decken zusammen einen Zeitrahmen von 6 Stunden am Vormittag ab. Bei Inanspruchnahme der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung in Verbindung mit der Ganztagsbetreuung an der Ablachschule können Kinder von 7.00 bis 17.00 Uhr betreut werden. Die Voraussetzung für das Angebot der Flexiblen Nachmittagsbetreuung ist, dass mindestens 5 Kinder angemeldet sind.
- (3) Die Betreuungszeiten werden nach den Stundenplanvorgaben festgesetzt. Sie können § 5 Absatz 1 entnommen werden.

§ 5 Entgelt

- (1) Für den Besuch der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dies richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und kann folgender Tabelle entnommen werden:

Block	Zeiten	Angebot	Kosten im Schuljahr 2018/19	Kosten ab dem Schuljahr 2019/20
1	Mo – Fr 7.00 – 8.20 Uhr	Verlässliche Grundschule	33 € / Monat	35 € / Monat
2	Mo – Fr 11.05 – 13.00 Uhr	Verlässliche Grundschule	33 € / Monat	35 € / Monat
3	Mo, Di, Do 15.45 – 17.00 Uhr	Flexible Nachmittagsbetreuung	65 € / Monat	70 € / Monat
4	Freitag 11.05 – 17.00 Uhr	Flexible Nachmittagsbetreuung (+ Mittagessen)	65 € / Monat (+ Kosten Essen)	70 € / Monat (+ Kosten Essen)
5	Mittwoch 11.05 – 17.00 Uhr	Flexible Nachmittagsbetreuung (+ Mittagessen)	65 € / Monat (+ Kosten Essen)	70 € / Monat (+ Kosten Essen)

- (2) Beitragspflichtig sind 11 Monate des Schuljahres. Für den Monat August wird kein Entgelt erhoben.
- (3) Das Entgelt ist jeweils zum ersten eines Monats durch Abbuchung zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt am 01. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Wird ein Kind während eines Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden. Dies gilt ebenso bei einer Abmeldung nach § 2 Abs. 5, es wird jeweils der ganze Monat berechnet.
- (4) Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o. ä. erfolgt nicht.

§ 6 Erlass

- (1) Bei Familien mit mehr als 2 Kindern wird automatisch ein Teilerlass i. H. v. 50 Prozent des Monatsentgelts gewährt, wenn die Anzahl der Kinder in der Familie bei der Anmeldung durch die Eltern angegeben wird.
- (2) Bei sozialen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag (Anlage 2) bei der Stadt Mengen, Soziales, Hauptstraße 90, 88512 Mengen (Tel. 07572 / 607-107) ein Teilerlass i. H. v. 50 Prozent des Monatsentgelts gewährt werden. Bei Leistungsbezug (z. B. Arbeitslosengeld II, Wohngeld) genügt die Vorlage des Bewilligungsbescheides. Das Antragsformular muss nicht ausgefüllt werden. Sollten keine Leistungen bezogen werden ist das Antragsformular ausgefüllt zusammen mit Einkommensnachweisen sowie Nachweisen über sonstige Einkünfte und Ausgaben vorzulegen.
- (1) Der Erlassantrag muss bis zum 10. eines Monats bei der Stadt Mengen eingegangen sein, um ab dem kommenden Monatsersten berücksichtigt werden zu können. Für den Fall der Gewährung des Erlasses gilt dieser für ein Schuljahr. Danach muss erneut ein Antrag gestellt werden bzw. erneut der aktuelle Bescheid über den Leistungsbezug eingereicht werden.
- (3) Es kann maximal ein Erlass von 50 Prozent gewährt werden. Es ist somit entweder Absatz 1 oder Absatz 2 anwendbar.

§ 7

Versicherung / Haftung

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Auch der Schulweg ist enthalten. Unfälle, die sich auf dem Weg zur und von der Schule ereignen, sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.
- (2) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen derselben durch das Kind, spätestens jedoch mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.
- (3) Für Verlust, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personenberechtigten sind diese aufsichtspflichtig, sofern zuvor keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Sofern ein Kind wegen Krankheit die Schule nicht besuchen darf, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppen untersagt.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes ist die Betreuungskraft sofort zu unterrichten. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesen Fällen untersagt.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Datenschutzinformation der Stadt Mengen entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Mengen unter Kommunales > Verwaltung > Datenschutz-Informationen.
- (3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 10. September 2018 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 21.07.2015. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Mengen, 30.08.2018



Stefan Bubeck
Bürgermeister